



Statuten des Bocciacub Allschwil (BCA)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Bocciacub Allschwil (BCA)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4123 Allschwil.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Bocciacub Allschwil (BCA) bezweckt die Förderung und den Betrieb vom Bocciasport in der Region Allschwil zu möglichst günstigen Konditionen für die Vereinsmitglieder sowie die Bekanntmachung und Förderung der Sportart Boccia an Nichtmitglieder und sonstige Sportinteressierte. Die Erbringung von Geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist erlaubt. Der Verein macht Werbung für den Bocciasport.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins BCA können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Beitragsliste zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt b) Ausschluss c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer 3- monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss eines Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins Bocciacub Allschwil (BCA) sind:

a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts des Revisors
- b) Entlastung des Vorstandes und des Revisors
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.

Alle anwesenden aktiv Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes aktives Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Technischem Leiter
 - e) Sekretariat
- Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung zur Überprüfung der Rechnungsführung für jeweils ein Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle besteht aus einem (1) Revisor. Der Revisionsstelle steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Sponsorenbeiträge und Vermächtnisse.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Allschwil, den 20.4.2012

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Der Kassier:

